



GC Anlieferrichtlinie 2022

Inhalt

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Anlieferrichtlinie..... | 6 |
| 1.1 | Anlieferung bei GC | 6 |
| 1.1.1 | Allgemeines | 6 |
| 1.1.2 | Leistungs- und Gefahrenübergang / Incoterms® | 7 |
| 1.1.3 | Liefertermin | 7 |
| 1.2 | Zeitfensterbuchung | 9 |
| 1.2.1 | Folgende Informationen sind für eine Zeitfensterbuchung relevant | 10 |
| 1.2.2 | Frachtpapiere und Lieferdokumente | 11 |
| 1.2.3 | Abladung durch den Frachtführer an einem GC-Standort | 11 |
| 1.2.4 | Anlieferung ohne Avisierung | 12 |
| 1.2.5 | Standard-Anliefertag | 12 |
| 1.3 | Kennzeichnung der Versandeinheit | 12 |
| 1.3.1 | NVE – Nummer der Versandeinheit | 14 |
| 1.3.2 | Anbringung Transportetikett / NVE einer sortenreinen Palette | 15 |
| 1.3.3 | Mischpalette | 16 |
| 1.4 | Chargenpflicht / Werksabnahmezeugnis (WAZ) | 16 |
| 1.5 | Trennung & Kennzeichnung nach GC-Bestell-Vorgangsarten | 17 |
| 1.5.1 | Lagerware (hier für GC: Bestellvorgang Lager BL) | 17 |
| 1.5.2 | Sandwich-Palette | 19 |
| 1.5.3 | Beschaffungsware (hier für GC: Bestellvorgang BB / BI) | 19 |
| 1.5.4 | Streckenbestellung (hier für GC: BS) | 20 |
| 1.5.5 | Sonderprozess für kleinteilige Lagerware (hier für GC: SHARK) | 20 |
| 1.6 | Verpackung der Transporteinheit und der Ware | 22 |
| 1.7 | Verpackungsklassen | 26 |
| 1.8 | Verpackung von Eigenmarke und Exklusiv-Lieferanten | 26 |
| 1.9 | Gefahrgut | 27 |
| 1.9.1 | UFI | 27 |
| 1.10 | Versandart | 28 |



| | | |
|--------|--|----|
| 1.10.1 | Frachtverkehr Straße – ohne Paketanlieferung, Sammelladung, Einzelzustellung mit Ladungsträgern..... | 28 |
| 1.10.2 | Frachtverkehr Straße: nur Paketanlieferung | 28 |
| 1.10.3 | Abholung | 29 |
| 1.11 | Warenbegleitpapiere | 30 |
| 1.11.1 | Folgende Bestandteile müssen in den Lieferdokumenten enthalten sein..... | 30 |
| 1.11.2 | Frachtbrief/Rollkarte | 32 |
| 1.12 | Ladehilfsmittel und Verwaltung | 32 |
| 1.12.1 | Ladungsträger..... | 32 |
| 1.12.2 | GC-Modul | 33 |
| 1.12.3 | Ladehilfsmittel die u.a. bei der GC Verwendung finden | 34 |
| 1.13 | Logistikmängel..... | 43 |
| 1.13.1 | Arten..... | 43 |
| 2 | GC goes SAP | 46 |
| 2.1 | Trennung & Kennzeichnung der GC-Bestell-Vorgangsarten | 46 |
| 2.1.1 | Kennzeichnung im schriftlichen Dokument..... | 46 |
| 2.1.2 | Kennzeichnung im EDI Dokument – Subset EDItec | 47 |
| 2.1.3 | Kennzeichnung im EDI Dokument – Subset EDIlektro..... | 47 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------------|--|
| ADR-ghs | „ Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route “ was übersetzt als „Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“, global harmonisiertes System |
| BB | Bestellung Bestellware |
| BI | Bestellung Reservierung |
| BL | Bestellung Lagerware |
| BS | Bestellung Strecke |
| DAR | Datenanforderungsrichtlinie |
| DDP | Incoterm: Delivered Duty Paid |
| EDI | electronic data interchange; Datenaustausch unter Nutzung elektronischer Transferverfahren |
| EDIFACT | United Nations Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport ist ein branchenübergreifender internationaler <u>Standard</u> für das Format <u>elektronischer Daten</u> im Geschäftsverkehr. |
| EPAL | European Pallet Association |
| EzMS | Entladezeitfenster-Management-System, hier: Cargoclix® |
| FCA | Incoterm: Free Carrier |
| GC-GRUPPE | GC-GRUPPE steht für GC Großhandels Contor GmbH |
| GLN | Global Location Number / Identifikation der Firma |
| GTIN (ehem. EAN) | Global Trade Item Number / Identifikation des Artikels |
| HTI | Handel für Tiefbau und Industrietechnik |
| ITG | Industrietechnik Großhandel |
| KBN | GC-Ausdruck: „Kundenbestellnummer“ = GC-Artikelnummer |
| KEP | Kurier-, Express-. Paketdienst |
| KTA | Kleinteilanlage |
| NVE / SSCC | Nummer der Versandeinheit / Serial Shipping Container Code |
| Shark | halbautomatisches Lager- und Kommissionier-System |
| TFG | Technischer Fachgroßhandel für Rohre, Tiefbau und Industrie |
| UFI | European Pallet Association |
| VE | Versandeinheit |
| VPE | Verpackungseinheit |
| WAZ | Werksabnahmezeugnis |
| WE | Wareneingang |

Vorwort

Die Sicherung der Qualitätsstandards beginnt für die GC-GRUPPE bereits bei den Lieferanten. In diesem Zusammenhang wird die Logistik zu einem strategischen Erfolgsfaktor unserer Zusammenarbeit.

Die vorliegende Anlieferrichtlinie beschreibt den Materialfluss zwischen den Lieferanten und den Standorten der GC-GRUPPE und soll das partnerschaftliche Zusammenwirken sowie die logistische Optimierung auf beiden Seiten unterstützen.

Die Einhaltung der in dieser Anlieferrichtlinie dargestellten Anforderungen im Tagesgeschäft stellt einen effizienten Materialfluss und reibungslose Prozesse sicher.

Die Anforderungen sind bei der Entwicklung und Gestaltung der Logistikkonzepte durch die Lieferanten entsprechend umzusetzen.

Die Inhalte dieser Anlieferrichtlinie sind für die Standorte der GC-GRUPPE, hiermit auch eingeschlossen: GUT, HTI/TFG/ITG, EFG sowie DTG, sowie für alle Lieferanten verbindlich.

1 Anlieferrichtlinie

1.1 Anlieferung bei GC

1.1.1 Allgemeines

Der Lieferant stellt sicher, dass die für die Auslieferung eingesetzten Transportfahrzeuge und -techniken der Anforderung und Vereinbarung in der Bestellung entsprechen. Mit Ausnahme einer solchen Vereinbarung und im Zweifel wendet der Lieferant sich an den beauftragenden GC-Disponenten / GC-Bestellverantwortlichen.

Grundregel:

Ist im GC-Bestellvorgang die Versandart „Straße / Sammelladung frachtfrei“ vorgegeben und handelt es sich bei den bestellten Materialien um rampenfähige Ware (Paletten, Gitterboxen), liefert der Lieferant mit Standard-LKW mit normaler „Rampenhöhe“ an. Der LKW muss mindestens für die Heckentladung ausgestattet sein. Bei vom Lieferanten gewünschter Verwendung von Sonderfahrzeugen (z. B. aber nicht begrenzt auf: Jumbo-LKW, TWIN-System, offene Einheiten) klärt der Lieferant die Möglichkeiten vor Einsatz mit dem empfangenden GC-Haus. Grundsätzliche Sorgfaltspflichten in rechtlicher und dem Geschäftsablauf üblicher Weise bleiben von dieser Vorgabe unberührt.

Ausnahmen:

Alle Transporte, die automatisch eine besondere und der üblichen Geschäftsabwicklung zusätzliche LKW-Technik erfordern, beauftragen Sie bitte dementsprechend bzw. halten mit dem jeweiligen GC-Disponenten Rücksprache. **Beispiele:**

„Straße / Sammelladung frachtfrei“ mit Langholz (z. B. Dachtechnik) zur Lagerbelieferung an GC-Haus = LKW muss mindestens seitlich zu entladen sein.

„Straße / Sammelladung frachtfrei“ von z. B. Dachziegeln an eine Baustelle (Bestellvorgangsart BS) zur Selbstentladung: LKW muss mit geeigneter Entladetechnik ausgestattet, könnte aber ungedeckt sein.

Die jeweilige Entladungsart (Heck-, Seiten-, Staplerentladung etc.) ist bei jeder Abladestelle im Zeitfenster bei Cargoclix® (siehe Kapitel 1.2) durch GC hinterlegt. Dementsprechend muss die korrekte Abladestelle gebucht werden. Eine Falschbuchung kann zu Wartezeiten und ggf. einer Annahmeverweigerung führen. Des Weiteren führt diese zu einem Logistikmangel. Die Kosten trägt der Lieferant.

1.1.2 Leistungs- und Gefahrenübergang / Incoterms®

Der Ort der Warenübernahme wird festgelegt durch die von GC in der Bestellung vorgegebene Empfängeradresse und Lieferbedingung. Grundsätzlich kommen die Lieferbedingungen der Incoterms®, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, in der jeweils gültigen Fassung, zur Anwendung. Details zur Entladung und dem genau benannten Ort des Leistungs- und Gefahrenübergangs finden Sie unter den folgenden Punkten.

1.1.2.1 Lieferung an einen GC-Standort

Bei vereinbarter Lieferung „Frei Haus“ / „DDP“ an einen GC-Standort trägt der Verkäufer das Risiko und die Kosten bis zum Zeitpunkt des Abstellens der Ware auf die erste vorgesehene Wareneingangsfläche / Kontrollfläche am Lager des GC-Hauses.

1.1.2.2 Lieferung an einen Kunden von GC

Bei vereinbarter Lieferung „Frei Haus“ / „DDP“ an einen Kunden von GC trägt der Verkäufer das Risiko und die Kosten bis zum Zeitpunkt des Abstellens der Ware auf die erste vom Kunden vorgesehene Abstellfläche beim Kunden (z.B. Rampe). (HGB §412)

1.1.2.3 Abholung

Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ gilt grundsätzlich FCA. Die Ware wird auf Kosten und Risiko durch den Verkäufer, transportsicher und ruhend auf der Ladeinheit, verladen.

1.1.2.4 Frachtfreigrenze

Grundsätzlich favorisiert und fordert GC eine frachtfreie Anlieferung. Voraussetzung hierfür ist ein Standard-Anliefertag und eine optimierte Disposition von Seiten GC (siehe Kapitel 1.2.5).

1.1.3 Liefertermin

Der Liefertermin ist der Tag der Anlieferung der bestellten Ware am jeweiligen GC-Standort. Bei Streckenlieferungen ist der Liefertermin der Tag der Anlieferung beim Kunden von GC. Das betrifft auch Lieferungen direkt an die Baustelle des Kunden. Bei Selbstabholung ist der Liefertermin der Tag der Abholung durch GC bzw. dessen Handlungsbevollmächtigten.

Der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin gilt als mit GC vereinbart, sofern nicht innerhalb von 24 Stunden an Arbeitstagen von Montag bis Freitag, nach Übertragung der Auftragsbestätigung, Einspruch von Seiten GC aufgrund besonderer Dringlichkeit erfolgt.

Gilt der bestätigte Liefertermin als vereinbart, dann ist er für den Lieferanten taggenau verbindlich. Die taggenaue (nicht früher, nicht später) Einhaltung des vereinbarten Liefertermins entscheidet über die Termintreue des Lieferanten.

GC unterscheidet zwischen Wunsch- und Fix-Liefertermin. Hieraus ergeben sich für den Lieferanten zwei unterschiedliche Vorgehensweisen, die bei der Auftragsbearbeitung durch den Lieferanten zu beachten sind.

1.1.3.1 Wunsch-Liefertermin

Grundsätzlich gibt GC in den Bestellungen taggenaue Wunsch-Liefertermine vor. Eine Bestellung mit Wunsch-Liefertermin ist der Standard-Prozess.

Bei Angabe eines Wunsch-Liefertermins in der GC-Bestellung bündelt der Lieferant die Bestellungen zu einer Sendung für den auf den Wunsch-Liefertermin folgenden nächstmöglichen Standard-Liefertag des empfangenden GC-Standorts.

Der bestätigte Liefertermin entspricht bei einem Wunsch-Liefertermin genau dem Standard-Liefertag des empfangenden GC-Standorts. Die Übergabe der Ware erfolgt am Standard-Liefertag.

Wird eine Bestellung ohne Termin von GC an den Lieferanten übermittelt, dann gilt ebenfalls der Standard-Prozess mit Lieferung am nächstmöglichen Standard-Liefertag (siehe Kapitel 1.2.5).

1.1.3.2 Fix Liefertermin

Eine Bestellung mit Fix-Termin ist ein Sonderprozess. Ein Fix-Termin hebt Tourentage des Lieferanten und Standard-Anliefertage an GC-Standorte aus. Die Sendungsbündelung ist nicht möglich.

Mit einem Fix-Termin bestellte Ware darf nur mit eindeutiger Kennzeichnung mit Ware, die im Standard-Prozess (zum Standard-Anliefertag) abgewickelt wird, auf eine gemeinsame Versandeinheit konsolidiert werden.

Der bestätigte Liefertermin muss dem Fix-Liefertermin entsprechen. Weicht der bestätigte Liefertermin vom Fix-Liefertermin ab, dann wendet der Lieferant sich aktiv an den bestellenden GC-Disponenten und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Gilt der bestätigte Liefertermin als vereinbart, dann gilt HGB §376.

Ist vereinbart, dass die Ware genau an einem fixen Liefertermin und / oder zu einer festgelegten Uhrzeit vom Lieferanten an GC oder an den Kunden von GC übergeben werden soll, dann kann GC, wenn die Ware nicht am fixen Liefertermin und / oder nicht zur fest vereinbarten Uhrzeit an GC oder den Kunden von GC übergeben wird, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Lieferant im Verzug, dann kann GC statt der Lieferung der Ware Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Lieferterminvorgabe lt. Bestellvorgang / Auftragsbestätigung immer Vorrang hat. Sollte ein Anlieferungstermin aufgrund von erschöpften Entladezeitfensterkapazitäten für den Wunschtermin kritisch werden, nimmt der Lieferant aktiv Kontakt zu dem zuständigen Disponenten / Einkäufer auf und klärt die Optionen.

Eine verspätete Anlieferung der Bestellung aufgrund von Problemen mit der Entladezeitfensterplanung würde die Bewertung der Liefertermintreue des Lieferanten negativ beeinflussen und ggfs. weitere Konsequenzen bedeuten.

1.2 Zeitfensterbuchung

An allen GC-Häusern setzt GC das Entladezeitfenster-Management-System (EzMS) Cargoclix® ein.

Die Nutzung des EzMS bietet dem Lieferanten, dem Dienstleister und GC Vorteile:

- Harmonische Auslastung des Wareneingangs
- Kurze Wartezeiten für die LKW bei Buchung und Einhaltung der Zeitfenster
- Schnelle Entladung der LKW
- Höhere Planungssicherheit für alle Parteien

Bitte melden Sie sich als Lieferant bei dieser Plattform (<https://start.cargoclix.com/de/login/>) an, bzw. weisen Sie Ihren Logistikpartner auf die notwendige Nutzung hin. Bei der Einrichtung und der Erstnutzung hilft Ihnen Cargoclix® oder als zweite Instanz der GC-Standort (Logistik-Lagerleitung) auf Nachfrage gerne weiter.

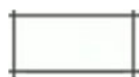
Beachten Sie, dass das gebuchte Entladezeitfenster die Rampen- bzw. Entladezeit definiert. Der anliefernde Fahrer muss sich rechtzeitig anmelden, sodass er, trotz der Dauer für die Anmeldung und der Bereitstellung des Fahrzeugs am Entladeplatz, die Ware rechtzeitig zum Beginn seines Entladezeitfensters am vereinbarten Übernahmeort zur Übernahme bereitstellen kann.

Des Weiteren weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die avisierte Anzahl an Lademetern, Packstücken oder sonstige Angaben wie Volumen und Gewicht der tatsächlichen Menge entsprechen muss. Bei größeren Abweichungen behalten wir uns Kostenrechnungen an den Lieferanten vor, für den Ausgleich eines möglichen Mehraufwandes für das betroffene GC-Haus. Es kommt zur Erfassung eines Logistikmangels durch den GC-Standort.

Die Warenannahmezeiten je Standort sind dem EzMS Cargoclix® zu entnehmen oder am GC-Standort selbst zu erfragen.

Das Zeitfenster für die Anlieferung durch den Lieferanten bzw. dessen Beauftragten ist spätestens bis zu den folgenden Zeiten im EzMS zu buchen (beispielhaft, variabel je Standort):

- | | |
|--|---------------|
| ▪ Montag –Donnerstag für den folgenden Werktag | Bis 15:00 Uhr |
| ▪ Freitag für den folgenden Werktag | Bis 12:00 Uhr |



weißes Fenster: frei



hellgraues Fenster: bereits belegt



dunkelgraues Fenster: außerhalb der Annahmezeiten

Eine Annahme von Ware außerhalb der Warenannahmezeiten ist nicht vorgesehen und bedarf im Einzelfall der besonderen Vereinbarung.

1.2.1 Folgende Informationen sind für eine Zeitfensterbuchung relevant

- Firma (Buchendes Unternehmen)
- Name des Frachtführers
- Lieferant
- Anzahl der Packstücke und / oder Lademeter
- Kontaktdaten Fahrer
- Ladungsträger (Art + Anzahl)

| Buchendes Unternehmen | Zusätzliche Daten | Daten vom Profil laden |
|---|---|---|
| Firma <input type="text" value="Bitte wählen"/> | Auftr./ Best.Nr. <input type="text"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Nur eigene Profile zeigen |
| Benutzer <input type="text" value="Bitte wählen"/> | Name des Frachtführers <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Profil überschreibt Profil |
| <input type="text" value="Bitte wählen"/> | Mobiltelefon <input type="text"/> | Profil <input type="text" value="Bitte wählen"/> |
| Erstellt am 12.02.2020 10:20:59 | LKW-Kennzeichen <input type="text"/> | Name des neuen Profils <input type="text"/> |
| Buchungstyp Standardbuchung | Lieferant (bitte wählen) <input type="text" value="Bitte wählen"/> | Das Profil wird gespeichert sobald Sie den Button Speichern anklicken <input type="button" value="Profil löschen"/> |
| | Anzahl Packstücke <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> ETA aktivieren  |
| | Lieferant <input type="text"/> | |
| Kommentar <input type="text"/> | | |
| Kommentar des Auftraggebers (wird dem Dienstleister nicht angezeigt) <input type="text"/> | | |
| <input type="button" value="Speichern & Schließen"/> <input type="button" value="Speichern & Drucken"/> <input type="button" value="Standard Cargoclx Buchungsbe"/> | | |

Falsch gebuchte Anlieferungen oder Anlieferungen, die das gebuchte Zeitfenster nicht beachten, müssen mit Wartezeiten rechnen. GC kompensiert keine Stand- oder Wartezeiten aufgrund nicht eingehaltener Zeitfensterbuchungsvorschrift. GC behält sich vor, die Annahme der Sendung in bestimmten Fällen zu verweigern.

1.2.2 Frachtpapiere und Lieferdokumente

Im jeweiligen Zeitfenster gibt es die Möglichkeit, Frachtpapiere und Lieferdokumente hochzuladen. Es ist selbstverständlich, dass hier nur die finalen Dokumente hochgeladen werden dürfen, welche auch genau zu dieser Anlieferung gehören! GC behält sich das Recht vor, dem Lieferanten eine Pauschale zu belasten, wenn die falschen Dokumente hochgeladen werden. (siehe hierzu Kapitel 1.13)

Das Hochladen der Dokumente ersetzt nicht die Dokumente an der Fracht!



1.2.3 Abladung durch den Frachtführer an einem GC-Standort

Die GC-Häuser stellen dem Fahrer geeignete Flurfördermittel zur Rampenentladung bereit (z. B. „Ameise“ d.h. Mitgänger-Flurförderfahrzeuge). Dem GC-Mitarbeiter ist es aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet, den LKW zu betreten. Ausnahme ist hier die Anlieferung von verplombten (Übersee-) Containern.

Der Lieferant ist angehalten, mit seinem Logistikpartner / Frachtführer entsprechende „Selbstentladevereinbarungen“ zu treffen.

Die Abnahme der Ware mit befreiender Wirkung für den anliefernden Fahrer erfolgt durch die Mitarbeiter von GC (frei Haus und DDP - Geschäfte). Bei der Abnahme der Ware prüft GC die äußere Beschaffenheit der Ware und die Vollständigkeit der Packstücke, gegen das Lieferdokument. Jede Abnahme steht unter dem Vorbehalt der späteren detaillierten Wareneingangsprüfung.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass qualitätsgerecht angelieferte Ware von GC quittiert wird.

Für die durch GC festgestellten Qualitätsmängel sind die Ursachen bzw. die Verantwortlichkeiten zwischen dem Lieferanten und GC zu klären, Abhilfemaßnahmen abzustimmen und Vorbeugemaßnahmen festzulegen. Fehlerhafte Teile sind vom Lieferanten schnellstmöglich zu ersetzen. Die vom Lieferanten durch fehlende oder fehlerhafte Teile verursachten Folgen und Kosten werden zu Lasten des Lieferanten beseitigt. (siehe hierzu Kapitel 1.13)

1.2.4 Anlieferung ohne Avisierung

Die Anlieferung ohne Zeitfenster erfolgt auf eigenes Risiko des Lieferanten und sollte nur in Ausnahmefällen vorkommen. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Lieferpapiere vorgelegt werden, um eine Entscheidung der Annahme oder ggf. Ablehnung der Lieferung von Seiten GC zu treffen.

Es kann zu langen Wartezeiten kommen. Sollte die absehbare Wartezeit die Kapazitäten des Wareneingangs für diesen Anliefertag überschreiten, dann wird die Annahme der Ware für diesen Tag verweigert. Den dadurch entstehenden Mehraufwand und Lieferverzug (Überschreitung des Liefertermins) hat der Lieferant zu verantworten und wird mit einem Logistikmangel durch GC angezeigt. (siehe hierzu Kapitel 1.13)

1.2.5 Standard-Anliefertag

Um eine genaue, beidseitige Planbarkeit der Anlieferung zu gewährleisten, besteht GC auf die Festlegung eines Standard-Anliefertages. Dieser wird mit dem Haus-Einkauf sowie der Logistik abgestimmt.

Der Lieferant vereinbart für diesen Standard-Prozess im Vorfeld genau einen Wochentag als Standard-Liefertag mit jedem zu beliefernden GC-Standort mit einem Liefervolumen von mehr als einer halben Euro-Palette pro Woche. Der Lieferant kann dann seine Tourenpläne nach den Standard-Anliefertagen ausrichten. In Cargoclix® gibt es die Möglichkeit ein „Serienzeitfenster“ durch GC anlegen zu lassen. Ein Lieferintervall von 7, 14 oder 21 Tagen je nach Volumen ist auch möglich. Dieses ist mit dem jeweiligen GC-Standort abzustimmen.

1.3 Kennzeichnung der Versandeinheit

GC hat sich für den in der Logistik weltweit gültigen Standard von GS1 Germany entschieden. Die Kennzeichnung erfolgt über die Nummer der Versandeinheit (NVE / SSCC). Dieser Standard ermöglicht die weltweit eindeutige Identifizierung der Ware und der Versandeinheit. (www.gs1-germany.de)

Erst nach Vergabe der GLN durch GS1 Germany hat der Lieferant die Möglichkeit, die fortlaufende SSCC / NVE zu generieren!

Der GS1-Standard besteht aus den folgenden für GC, die Lieferanten und deren Dienstleister gültigen Elementen:

- Sie dient dazu, eine juristische Person oder physische Lokationen zu identifizieren
 - Global Location Number „GLN“ (globale Lokationsnummer)
- Identifizierung der Ware / Artikel
 - Global Trade Item Number „GTIN“
- Identifizierung der Versandeinheit
 - Serial Shipping Container Code „SSCC“ / Nummer der Versandeinheit „NVE“
 - GS1 Transportetikett



| | |
|---|---|
| Absender: Firma Strasse Nr. Land - PLZ Ort | Empfänger: Firma Strasse Nr. Land - PLZ Ort |
| NVE / SSCC Nr. (00) XXX XXX XXX XXX XXX XXX | |
| GTIN (nur bei artikelreiner Palette) X XXX XXX XXX XXX | |
| Kundenbestell-Nr. Kennzeichen L- oder B-Ware „L“ oder „B“ | Informationen von Lieferant / Spedition falls erforderlich |
| Spedition | Waren-ausgangs-Datum |
|  <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">GTIN Barcode</p> <p>(nur bei artikelreiner Palette)</p> | |
|  <p style="font-size: 2em; font-weight: bold;">NVE / SSCC Barcode</p> <p>Mit Datenbezeichner (00) 2D-stellig</p> <p style="font-size: 0.8em; color: #ccc;">NVE/SSCC number (SSCC) (mit Datenbezeichner)</p> | |

Abbildung: Gestaltungsvorlage Transport- bzw. NVE-Etikett

- Selbstklebend
- Abriebfreie und wetterfeste Oberfläche
- Format mindestens DIN A6 im Hochformat (min. 10,5 x 14,8 cm)
- gut sichtbar auf jeder Versandeinheit auf der langen und der kurzen Seite befestigt
- darf nicht mit weiteren Etiketten überklebt werden
 - es kann vom Lieferanten als auch von den Speditionen verwendet werden
- bei eingeschweißten Großladungsträgern muss sich das Etikett grundsätzlich über der Folie befinden

1.3.1 NVE – Nummer der Versandeinheit

Die eindeutige Identifizierung der Versandeinheit erfolgt mit dem Serial Shipping Container Code „SSCC“ / Nummer der Versandeinheit „NVE“

Die Nummer der Versandeinheit ist eine weltweit, auf Zeit, überschneidungsfreie 18-stellige Nummer zur Identifizierung der Versandeinheit.

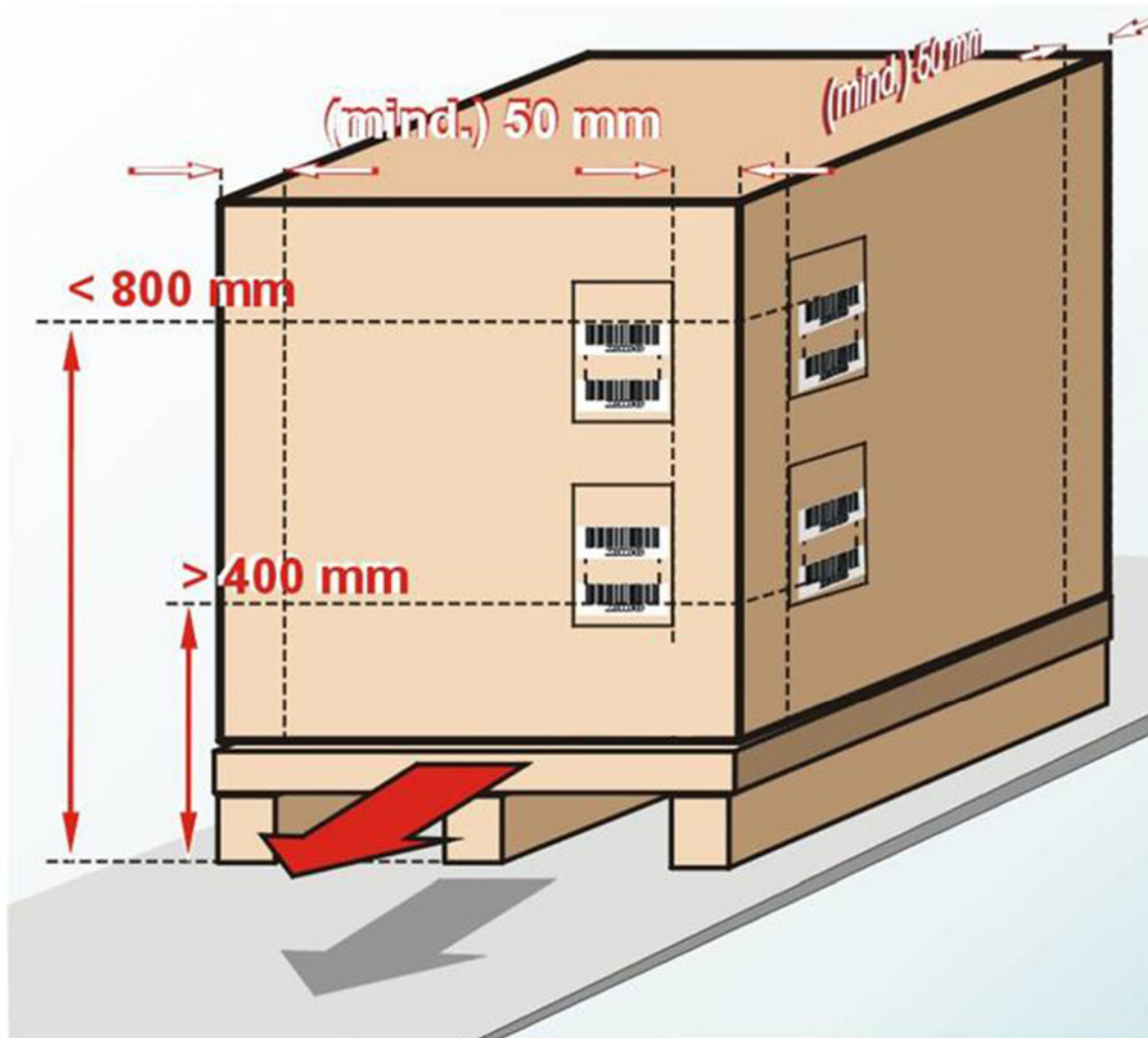
Sie wird einmalig vergeben und kann lückenlos von allen Beteiligten der Transportkette genutzt werden, um Sendungen zu übergeben, zu verfolgen und zurückzuverfolgen. Sie ist auch Basis für effiziente Rückrufe.

Gebildet wird die NVE aus der Basisnummer Ihrer individuellen GLN, einer vom Lieferanten selbst vergebenen Ziffernfolge sowie einer Prüfziffer.

Die NVE wird im unteren Drittel des oben gezeigten Etikettes dargestellt.

GC verfolgt die Anbindung mit NVE und fordert die Lieferanten zur Umsetzung auf. Im Zuge dessen bietet GC ein Projekt an, wo diese Thematik mit den Lieferanten getestet, verfolgt und positiv umgesetzt wird.

1.3.2 Anbringung Transportetikett / NVE einer sortenreinen Palette



Das Transportetikett wird auf jeder Versandeinheit auf der langen und der kurzen Seite befestigt.

Bei Großladungsträgern müssen sich die Strichcodesymbole des Etiketts mit ihren unteren bzw. oberen Außenkanten zwischen 400 und 800mm über dem Boden befinden. Der Abstand von den seitlichen Kanten sollte ca. 50mm betragen und sich im oberen rechten Drittel befinden.

Bei Großladungsträgern, die niedriger als 400mm sind, sollte das Etikett so hoch wie möglich angebracht werden.

Direkt auf dem einzelnen Artikel darf grundsätzlich kein Klebeetikett angebracht werden. Ausnahme sind Artikel, von denen das Klebeetikett auch nach mindestens 6 Monaten Lagerzeit einfach und rückstandslos entfernt werden kann.

1.3.3 Mischpalette



Bei Mischpaletten ist darauf zu achten, dass Teilmengen eines Artikels einfach zu erkennen und zu entnehmen sind. Das heißt, dass diese nicht in einer Mischbox in den unteren Lagen platziert werden dürfen, sondern gesondert konfektioniert.

Bei Mischpaletten sollte ein Master-NVE-Label zum Einsatz kommen. Hier werden alle Einzel-NVE zusammengefasst. Es müssen alle Packstücke mit einem NVE-Label versehen sein.

Das Master-NVE-Label muss auf den ersten Blick, gut sichtbar angebracht werden.

GC behält sich das Recht vor, Versandeinheiten, die nicht eindeutig identifizierbar sind, zu Lasten des Lieferanten an den Absender zurückzusenden, sowie den Lieferanten mit einer Pauschale zu belasten. (siehe hierzu Kapitel 1.13)

1.4 Chargenpflicht / Werksabnahmezeugnis (WAZ)

Die Notwendigkeit für ein WAZ entnehmen Sie der Bestellung, die Anforderung dazu ist als eigene Bestellposition oder als Bestelltext vermerkt.

Die WAZ werden vom Lieferanten spätestens 2 Werktage vor Auslieferung per Mail an die bestellende Gesellschaft übermittelt. I.d.R. wird Ihnen für die WAZ eine zentrale E-Mailadresse je Gesellschaft mitgeteilt. Sollte Ihnen keine zentrale Mailadresse für das WAZ vorliegen, so senden Sie die Zeugnisse im Zweifelsfall an die E-Mailadresse, die Sie der Bestellung entnehmen können. Bei spezifischen Prüfungen (z.B. Abnahmeprüfprotokolle) werden die Originaldokumente unverzüglich auf dem postalischen Weg übermittelt.

Jede Ware, die von den WAZ-Anforderungen betroffen ist, muss nach Ihrer Chargennummer getrennt verpackt werden. Eine Entladung ohne WAZ ist nicht möglich.

1.5 Trennung & Kennzeichnung nach GC-Bestell-Vorgangsarten

GC unterscheidet vier Bestellvorgangsarten BL, BB, BI und BS. Die Bestellvorgangsarten definieren das Anlieferkonzept.

Die Bestellvorgangsarten lassen sich aus unserer Bestellvorgangsnummer ableiten. Unsere Bestellvorgangsnummern bestehen aus 20 Zeichen (inkl. Trennzeichen und Leerstellen) und ist wie folgt aufgebaut: Beispiel: 070.MD1L-15963906001

| | |
|---------------------------|---|
| Bestellendes GC-Haus | = 070 (hier: Beispiel Standort Hennef) |
| Kürzel des GC-Disponenten | = MD1 |
| Bestellvorgangsart | = L (im Folgenden „BL“ genannt > für „Bestellung Lager“) (hier auch: Sonderprozess „Shark“ siehe Kapitel 1.5.5) = B + I (im Folgenden „BB“ + „BI“ genannt > für „Bestellung Beschaffung“) = S > (im Folgenden „BS“ genannt > für Streckenbestellung) |
| Bestellvorgangsnummer | = 15963906001 |

Mit der Einführung von SAP, die schrittweise und häuserweise erfolgt, lassen sich die Bestellvorgangsarten nicht mehr wie hier beschrieben anhand der Bestellvorgangsnummer ableiten. Bitte sehen Sie hierfür Kapitel 2 „GC goes SAP“.

1.5.1 Lagerware (hier für GC: Bestellvorgang Lager BL)

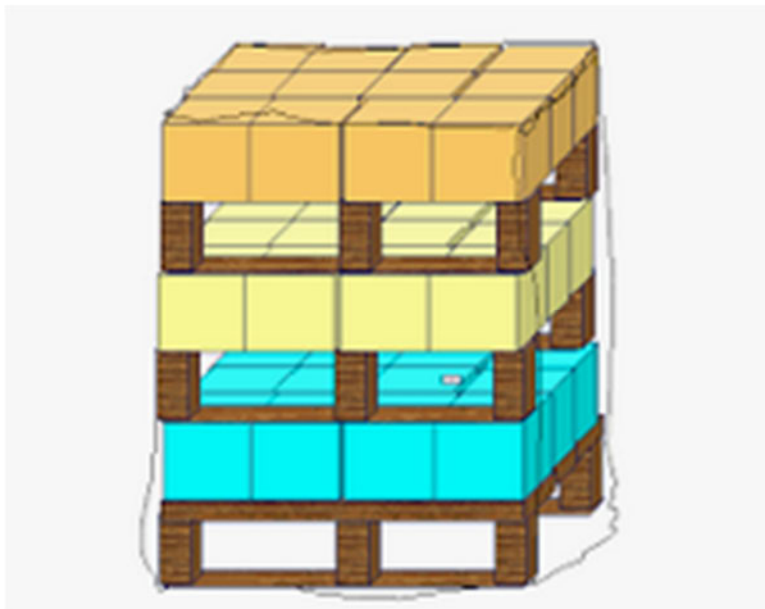
Lagerware ist pro Sendung an einen GC-Standort, zu einem Liefertermin, nach Artikelnummer zu kommissionieren, sodass überwiegend sortenreine Paletten / VPE entstehen. Es erfolgt keine Trennung nach Bestellvorgang. Diese sind zusätzlich zum Transportetikett, gesondert mit einer auffälligen, formlosen Markierung „L-Ware“ zu versehen.



Sollten Übermengen von verschiedenen Artikelnummern in einer Lieferung, oberhalb einer Versandeinheit(en) entstehen, verpacken Sie diese bitte ebenfalls sortenrein (ggfs. per Sandwichpalette siehe Kapitel 1.5.2). Kleine Übermengen pro Artikelnummer werden in einer letzten Mischpalette kommissioniert. Diese sind zusätzlich zum Transportetikett, gesondert mit einer auffälligen, formlosen Markierung „Misch“ zu versehen. Die Einzelpositionen (Artikel) sind gesondert zu konfektionieren und auf dem Ladungsträger erkennbar (siehe Kapitel 1.3.3).

Es darf keine Vermischung mehrerer Bestellvorgänge mit Lager-, Shark- und Beschaffungsware innerhalb eines Packstückes erfolgen.

1.5.2 Sandwich-Palette



Mehrere Paletten werden zu einer Gesamtpalette aufeinandergestapelt, die dann eine Transporteinheit bildet. Die Kennzeichnung der Palette ist genauso wie in Kapitel 1.3.3 Mischpalette vorzunehmen.

Es darf keine Vermischung mehrerer Bestellvorgänge mit Lager-, Shark- und Beschaffungsware innerhalb eines Packstückes erfolgen.

Hinweis: Sollte das Gesamtvolumen nur 1-2 Paletten ausmachen, so ist eine Anlieferung mit entsprechender Kennzeichnung und Trennung nach Vorgangsarten und Artikel innerhalb der Palette möglich. **Hier ist zu beachten, dass die B-Ware (BB / BI) oben auf der Palette – sofort erkenn – und entnehmbar ist!**

1.5.3 Beschaffungsware (hier für GC: Bestellvorgang BB / BI)

Beschaffungsware wird – im Gegensatz zur Vorgehensweise bei Lagerware - nach Bestellvorgang kommissioniert. Die Einzelpositionen (Artikel) sind gesondert zu konfektionieren und auf dem Ladungsträger erkennbar zu machen.

Ein Bestellvorgang mit Beschaffungsware wird von GC genau einem Kunden zugeordnet. Beschaffungsware wird nach Anlieferung durch den Lieferanten priorisiert behandelt.

Diese sind zusätzlich zum Transportetikett, gesondert mit einer auffälligen, formlosen Markierung „B-Ware“ zu versehen.



Es darf keine Vermischung mehrerer Bestellvorgänge mit Lager-, Shark- und Beschaffungsware innerhalb eines Packstückes erfolgen.

1.5.4 Streckenbestellung (hier für GC: BS)

Eine Streckenbestellung kann Lager- und / oder Beschaffungsware enthalten. GC übermittelt die Kontaktdaten des Kunden mit der Bestellung an den Lieferanten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diese Daten an die Spedition bzw. den Paketdienstleister zu übermitteln. Die Anlieferung erfolgt an den Kunden von GC. Die Anlieferung kann je nach Volumen per Spedition oder per Paketdienst erfolgen.

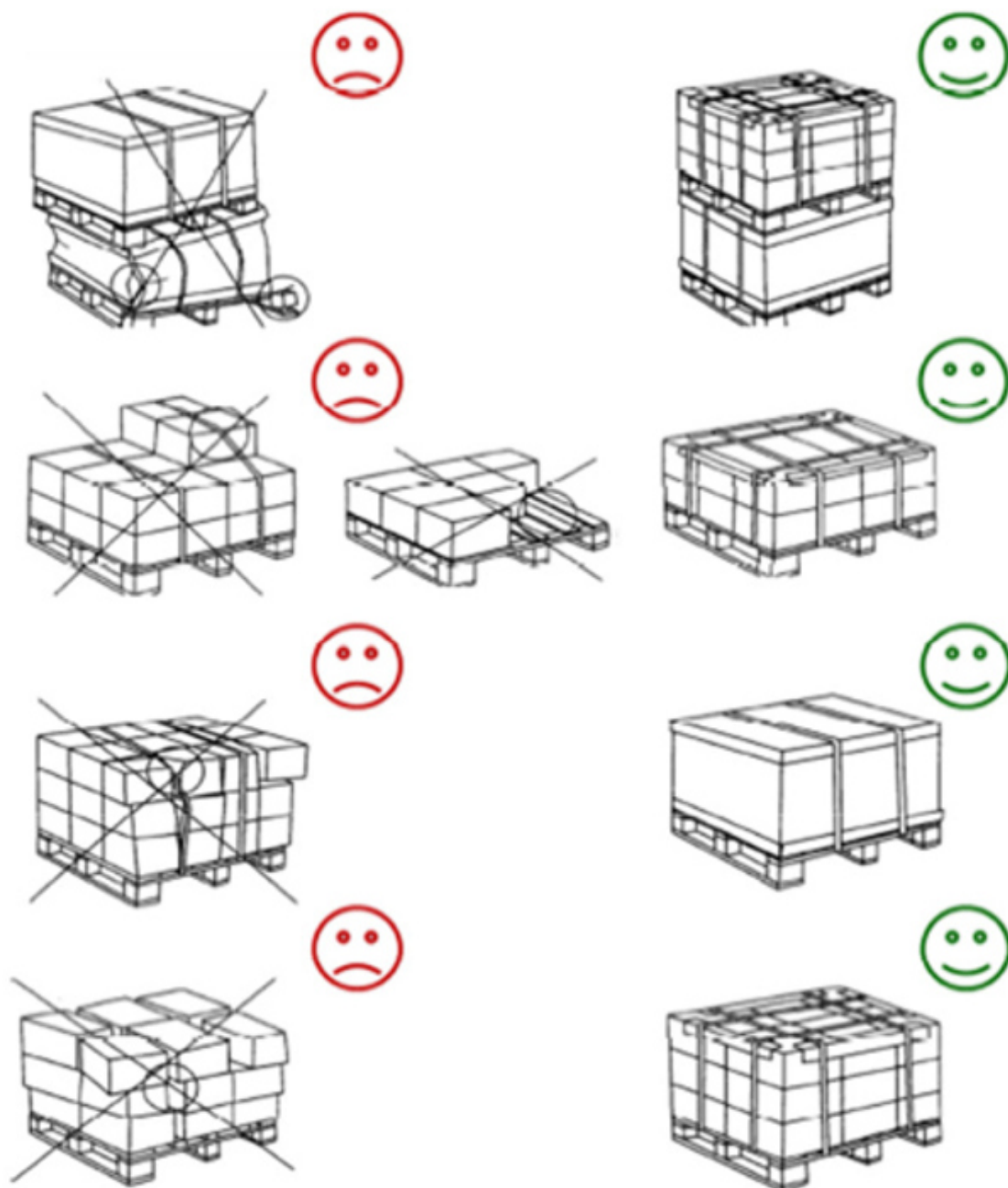
1.5.5 Sonderprozess für kleinteilige Lagerware (hier für GC: SHARK)

Kleinteilige Produkte, welche wir in automatisierten Kleinteillagern verwalten (GC-intern Shark genannt), ordern wir als „BL – Bestellung Lager.“ Diese Bestellungen kennzeichnen wir im Auftragstext als „Shark“-Bestellung. Normale Lagerware ist in einer solchen Bestellung nicht enthalten.

„Shark“ – Bestellungen liefern Sie, sofern vorhanden, zusammen mit der jeweiligen Bestellung für „normale“ Lagerware an, jedoch ist die „Shark“ – Ware auf den Ladungsträgern grundsätzlich von normaler Lagerware zu trennen (separate(s) Packstück(e)). Sandwichpaletten sind erlaubt und können zur Frachtoptimierung gebaut werden. Shark-Waren-Packstücke sind mit einer auffälligen formlosen Markierung „Shark“ zu versehen.



Es darf keine Vermischung mehrerer Bestellvorgänge mit Lager-, Shark- und Beschaffungsware innerhalb eines Packstückes erfolgen.



1.6 Verpackung der Transporteinheit und der Ware

Da an den GC-Standorten keine Rückabwicklungen von Verpackungen prozessual möglich ist, kommt bei GC nur die Entsorgung über die Interseroh Dienstleistungs GmbH in Köln zum Tragen.

Lokale Entsorgungsdienstleister holen die Verpackungen an den jeweiligen Standorten ab und entsorgen die Verpackungen fachgerecht.

Hierfür stellt Interseroh an den GC-Standorten Container für die verschiedenen Verpackungssorten zur Verfügung. Entsprechend möchte GC, dass die Lieferanten einen Entsorgungsvertrag mit Interseroh schließen, da GC als Alternative für jeden Entsorger Container bereitstellen müsste. Da dies prozessual und stellplatztechnisch ebenfalls nicht möglich ist, sieht GC eine Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und Interseroh als Voraussetzung und können andere Entsorger nicht akzeptieren.

In erster Linie soll es sich um Verpackungen handeln, die der Umwelt sowohl in der Herstellung als auch in der Entsorgung so wenig wie möglich schaden. Alternativ dazu gibt es noch die biologisch abbaubaren Verpackungen, die aus natürlichen Rohstoffen hergestellt werden und nach der Entsorgung wieder zur Natur zurückkehren.

Die Verpackung ist umso umweltfreundlicher, je weniger fossile Rohstoffe bei der Herstellung benötigt werden. Zudem spielt auch der CO²-Ausstoß eine große Rolle. Ziel ist es, auch diesen bei der Herstellung der Verpackungen zu reduzieren. Kann die Verpackung nach der Benutzung noch leicht entsorgt und anschließend recycelt werden, gilt sie als sehr umweltfreundlich.

Zu den nicht umweltfreundlichen Verpackungen gehören die Materialien, die anschließend nicht mehr verwertet werden können oder deren Herstellung eine enorme Menge an fossilen Materialien benötigt. Diese Arten von Verpackungen sollen nach Möglichkeit in Zukunft reduziert werden. Dazu gehört vor allem auch Plastik. Besonders die Entsorgung von Plastik kann, wenn es nicht erneut verwertet werden kann, enorme Umweltschäden verursachen.

Hinweis: schwarze Folie ist Sondermüll und nicht zu verwenden!

Die Verpackung hat einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Dimensionierung der Materialbestände, Materialflüsse oder die Logistikressourcen bei allen internen und externen Prozesspartnern.

Der Lieferant hat die Ware gemäß den Vorgaben in der vorliegenden Richtlinie zu kennzeichnen.

Die Verpackung muss daher für den Gesamtprozess vom Lieferanten, über GC bis zum Handwerk kosten- und leistungsoptimiert geplant werden.

Die Zuweisung der optimalen Verpackung für jeden anzuliefernden Artikel ist Aufgabe des Lieferanten im Rahmen des Produktentstehungsprozesses.

Gesetzliche und länderspezifische Verordnungen müssen beachtet werden, ohne dass die Standards zur Vereinheitlichung der Packmittel und des Behälterfüllgrades vernachlässigt werden. Klimazonen sowie Anforderungen an LKW-, Bahn-, Schiff- oder Luftfrachtsendungen müssen in die Planungen mit einfließen.

Die Zuweisung der richtigen Verpackung erfolgt anhand der Teilegeometrie, des Teilebedarfs sowie den Anforderungen des Materialflusses.

Der Lieferant stellt die geplante Verpackung vor. Die Freigabe der Verpackung durch GC koordiniert der jeweilige strategische Einkäufer und / oder Sortimentsmanager von GC unter Beteiligung der Logistik. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die vereinbarte Verpackung zum Einsatz kommt.

Der Lieferant ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit GC berechtigt abweichende Verpackungen zu verwenden. Dies betrifft sowohl die Maße der Verpackung wie auch die Qualität, die Palettenbestückung oder die Ladungsträger selbst.

Die Freigabe der Verpackung erfolgt gemäß den Anforderungen an die Verpackung, die in der vorliegenden Richtlinie aufgelistet sind.

Sollte die Verpackung im Tagesgeschäft die unten aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, dann ist die Verpackung durch den Lieferanten entsprechend zu modifizieren. Das gilt auch, wenn die Verpackung von GC grundsätzlich abgenommen wurde.

Für die Verpackung der Ware gilt zusätzlich HGB § 411.

Die Verpackung muss den folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Sie muss so gewählt werden, dass die Ware gemäß VDI 2700 zum Transport mit anerkannten Mitteln der Technik gesichert werden kann
- Stapelfaktor 3 bei Paletten (Ausnahmen müssen mit GC abgestimmt werden)
- Einfaches Handling durch Flurförderfahrzeuge
- Schutz vor Manipulation und Diebstahl durch entsprechende Gestaltung der Verpackung (Verschlüsse, Versiegelung, Fertigpackungen)
- Schutz des Artikels vor Umwelteinflüssen, Beschädigung, Verunreinigung und Verlust
- Konservierung, zum Beispiel durch luftdichte und/oder -leere Verpackungen
- Schutz vor dem Einfluss anderer Artikel, Transporteinflüssen und der Umwelt, sowie vor Beschädigungen, zum Beispiel durch auslaufende Flüssigkeiten
- Schutz der Mitarbeiter, die den Artikel handhaben, vor Verletzungen, zum Beispiel bei scharfkantigen, spitzen oder anderen gefährlichen Inhalten.
- Verpackung muss sicherstellen, dass keine Sturzgefahr besteht
- Einfache Artikelentnahme
- Wiederverwendbarkeit gemäß Verpackungsverordnung
- Die verwendeten Verpackungen müssen in den Entsorgungskreislauf „Interseroh“ integriert sein. Der Lieferant hat entsprechende Verträge mit „Interseroh“ abzuschließen (<https://www.interseroh.de/>)
- Das Füllmaterial sollte umweltfreundlich und nachhaltig sein. Hauptsächlich sollte Pappe / Papier verwendet werden.



Verpackungsfolie sollte nur im Ausnahmefall, wenn bspw. die Ware vor Feuchtigkeit geschützt werden muss, Verwendung finden. Die eingesetzte Folie sollte nur aus recyclingfähigen Kunststoffen bestehen. Es darf nur die tatsächlich benötigte Menge an Folie zum Einsatz kommen!

1.7 Verpackungsklassen

GC unterscheidet bei Verpackung die folgenden Klassen, welche allerdings nicht bei jeder Lieferung zutreffen:

- **Primärverpackung**
 - **Sekundärverpackung**
 - **Tertiärverpackung**
- In einer Primärverpackung befindet sich nur die Menge von genau einer Artikel-Nr. Einzige Ausnahme bilden Artikelsets, die auch von GC ausschließlich als Artikelset verkauft werden
 - In einer Sekundärverpackung befinden sich verschiedene Einheiten von Primärverpackungen.
Die verschiedenen Einheiten von Primärverpackungen in einer Sekundärverpackung können die gleiche oder verschiedene Artikel-Nr. beinhalten
Zum Beispiel werden bei Beschaffungs-Ware die einzelnen Einheiten einer Primärverpackung einer Bestellposition in einem Bestellvorgang gemeinsam in einen Umkarton (Sekundärverpackung) verpackt, so dass eine kundenspezifische Einheit entsteht.
 - In einer Tertiärverpackung werden mehrere Einheiten einer Sekundärverpackung transportiert, gelagert und platziert
Die verschiedenen Einheiten von Sekundärverpackungen in einer Tertiärverpackung können die gleiche oder verschiedene Artikel-Nr. beinhalten.
 - Findet die Primärverpackung zugleich Verwendung als Transportverpackung (z. B. bei KEP-Transport) ist darauf zu achten, dass aufgebrachte Aufkleber / Identifikationslabel keine produktspezifischen Daten verdecken und rückstandslos entfernt werden können.

Verschiedene Artikel-Nummern / Werksnummern dürfen nicht in dieselbe Primärverpackung / Handelseinheit verpackt werden. Das heißt eine Bestellposition muss bei Lager- und bei Beschaffungsware in ihrer Gesamtmenge als Einheit erkennbar sein und wird separiert von anderen Bestellpositionen in eine Versandverpackung kommissioniert. Das gilt insbesondere für Kleinteile. (siehe Kapitel 1.5)

1.8 Verpackung von Eigenmarke und Exklusiv-Lieferanten

Zu den Exklusiv-Lieferanten von GC gehören VIGOUR, COSMO, CONEL, Poesis, Aduxa, Tendux und TECGET, dazu kommt die Eigenmarke TRINNITY.

Die jeweilige Marke besitzt ein Manual. Diese bekommen Sie durch Ihren strategischen Einkäufer ausgehändigt.

Dieses Handbuch dient als verbindliche Richtlinie für die Gestaltung sämtlicher Kommunikationsmittel des Herstellers „**Marke**“: das betrifft sowohl die Erstellung von

Drucksachen, die Produktgestaltung – Gehäuse, Etiketten und Verpackungen inklusive Bedienungsanleitungen – als auch jegliche Art von Veröffentlichungen für „**Marke**“, seien es der Messeauftritt, Anzeigen in der Fachpresse oder der Internetauftritt. Die komplette Umsetzung erfolgt durch die Lieferanten. Der Sortimentsmanager GC gibt es inhaltlich frei, GC gestalterisch.

1.9 Gefahrgut

Alle Artikel welche der Gefahrstoffverordnung unterliegen müssen mit Übergabe der Stammdaten als solche eindeutig gekennzeichnet sein. Ein Sicherheitsdatenblatt darf am Tag der Stammdatenübernahme nicht älter als zwei Jahre sein. Für Artikel welche nicht der Gefahrstoffverordnung unterliegen aber als Gefahrgut gekennzeichnet sind, sind entsprechende Unterlagen beizufügen, wie Sicherheitsinformation oder Vergleichbares.

Bei Änderungen im Artikel bezogen auf seine Zusammensetzung, Eigenschaften oder Aggregatzustand ist dies der GC-GRUPPE anzuzeigen und die Sicherheitsdatenblätter oder Sicherheitsinformationen sind zu aktualisieren und zu übermitteln.

Die Lieferung von Gefahrstoffen und /oder Gefahrgütern hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Verpackungen zu erfolgen. Die Kennzeichnung der Primärverpackung bis zur Tertiärverpackung ist von außen gut sichtbar anzubringen und hat der aktuellen ADR-GHS Symbolik (global harmonisiertes System) zu entsprechen. Es gelten die Regelungen und Kennzeichnungspflichten gemäß der gesetzlichen, nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet von Gefahrstoff und Gefahrgut vollumfänglich. Das Sicherheitsdatenblatt muss (nur für Gefahrstoffe) in der Sprache des Adressaten vorliegen.

Die Lieferanten verpflichten sich der GC jederzeit alle rechtlich vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten und aussagefähigen Produktinformationen zur Verfügung zu stellen.

1.9.1 UFI

Der eindeutige Rezepturidentifikator UFI ist ein 16- stelliger Code, der ab 01.01.2021 auf den Etiketten der Produkte angegeben sein muss, wenn diese ein gefährliches Gemisch enthalten. Solange die Zusammensetzung des Gemischs gleich bleibt, kann auch der UFI gleich bleiben – auch dann, wenn sich das Produkt anderweitig ändert (z. B. neue Verpackung oder neuer Handelsname).

Es muss nur dann ein neuer UFI-Code erstellt werden, wenn sich die Zusammensetzung des Gemischs ändert.

1.10 Versandart

Der Lieferant hat grundsätzlich die Verantwortung, die bestellte Ware zum vereinbarten Liefertermin bei GC oder bei Streckenlieferungen beim Kunden von GC anzuliefern bzw. bei Abholung bereitzustellen.

1.10.1 Frachtverkehr Straße – ohne Paketanlieferung, Sammelladung, Einzelzustellung mit Ladungsträgern

Diese Versandart ist der Standardprozess.

GC erwartet eine frachtfreie Lieferung auf Palette zum Standard-Anliefertag per Spedition. Dringlichkeit wird über den Wunsch- oder Fixtermin in der Bestellung signalisiert.

Der Lieferant liefert die bestellte Ware an die von GC definierte Empfängeradresse. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die angelieferte Ware mit dem Lieferschein übereinstimmt.

Soweit die Bestellungen für eine Empfängeradresse und für einen Liefertag nicht die Kapazität eines LKW übersteigt, stellt der Lieferant sicher, dass die Ware vollständig mit einem LKW an den jeweiligen Empfänger gelangen.

Übersteigt das für eine Empfängeradresse für einen Liefertag zu liefernde Volumen die Kapazitäten eines LKW (Abweichung zum Durchschnittsvolumen), dann ist dies mit GC abzustimmen. Der Lieferant ist gehalten, den GC-Disponenten hierzu zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass das elektronische Lieferavis jeweils genau die zu liefernden Positionen enthält, die sich in genau einem LKW befinden. Die beiliegenden Lieferscheine beinhalten genau die gelieferte Menge.

1.10.2 Frachtverkehr Straße: nur Paketanlieferung

Diese Versandart ist ein Sonderprozess.

Der Versand über Paketdienst ist keine durch GC gewählte Versandart. GC erwartet die Lieferung grundsätzlich auf Großladungsträgern (Palette, Gitterbox, Gestell, ...) per Spedition zum Standard-Anliefertag.

Die Anlieferung von losen Paketen ist ein Sonderprozess und darf nur im Ausnahmefall erfolgen. Das einzelne Paket darf maximal 31,5kg wiegen. Das Volumen darf 0,94m³, sowie das Gurtmaß von 3m und die längste Seite von max. 2m nicht überschreiten. Pro Paket muss ein Lieferschein enthalten sein, oder zumindest die Packliste mit der GC-Bestellvorgangsnummer.

Ausnahmen sind: dringende Kundenkommissionen (B-Ware) bzw. Expresslieferungen.

Wichtig: Dringlichkeit signalisiert GC nicht über den Wunsch nach Paketdienst, sondern über den eingetragenen Liefertermin in der Bestellposition. (siehe hierzu Kapitel 1.1.3)

Der Versand erfolgt ausschließlich dann per Paketdienst (Express), wenn der in der Bestellung übermittelte **Fix-Termin** von GC die Lieferung per Paketdienst notwendig macht. Ein **Wunsch-Termin** erfolgt immer zum Standard-Liefertag.

Der Lieferant beauftragt einen Paketdienst mit der Anlieferung der bestellten Ware an die von GC definierte Empfängeradresse.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der beauftragte Paketdienst die Ware zum vereinbarten Liefertermin anliefert.

Übersteigt das für eine Empfängeradresse, für einen Liefertag zu liefernde Volumen die Kapazität eines Paketes, dann ist auf eine Anlieferung durch die Spedition auszuweichen.

Beispielfoto einer Paketdienstanlieferung mit Blick in den Pakettransporter am GC-Standort:



1.10.3 Abholung

Diese Versandart ist ein Sonderprozess.

Diese Versandart ist ausschließlich dann zu wählen, wenn die Versandart in der Bestellung durch GC so gewählt wurde.

GC organisiert die Abholung der bestellten Ware, bzw. kann die Abholung durch den Kunden von GC erfolgen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Ware zum vereinbarten Liefertermin am abgestimmten Ort der Übergabe für die Abholung durch GC bereitsteht und verlädt die Ware analog HGB 412 (1).

1.11 Warenbegleitpapiere

GC fordert mit allen Lieferanten eine 100%ige elektronische Anbindung.

Das vor Anlieferung der Ware an GC übermittelte EDI-Lieferavis muss der Information im Lieferschein entsprechen. Der Prozess mit elektronischem Lieferavis mit NVE ersetzt zukünftig die Arbeit mit Lieferscheinen. Dafür muss jedoch über alle Lieferanten ein effizienter und voll funktionierender EDI-Prozess über alle Prozesspartner sichergestellt werden. Die Qualität der zu übermittelnden Daten muss besonders sensibel behandelt und intern geprüft werden.

Lieferscheine müssen daher nur dann abgegeben oder digital dem jeweiligen Haus zur Verfügung gestellt werden, wenn der Lieferant für den Prozess mit elektronischem Lieferavis mit NVE noch nicht durch GC frei gegeben wurde.

Das Mitführen der Lieferscheine an der Ware oder die digitale Übermittlung an das jeweilige Haus wird durch den NVE-Prozess jedoch nicht außer Kraft gesetzt.

Bei Anlieferung mit Stückgutlieferanten ist zu gewährleisten, dass sich die Lieferscheine gut sichtbar an der Ware befinden. Wird der NVE-Prozess nicht umgesetzt so werden die Lieferscheine während des Abladeprozess durch den Fahrer entnommen und dem Wareneingang zur Verfügung gestellt.

(Siehe auch hierzu: 1.2.2)

Besteht eine Lieferung aus mehr als einem LKW, so sind pro LKW Teillieferscheine mit korrekter Menge auszustellen. Das dazugehörige Lieferavis ist entsprechend anzupassen.

1.11.1 Folgende Bestandteile müssen in den Lieferdokumenten enthalten sein

- Absender- und Adresse
- Lieferadresse
- Versandart
- Dienstleister
- Lieferscheinnummer
- Lieferantenauftragsnummer
- Global Trade Item Number „GTIN“
- Werks-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Bestellvorgangs-Nr. vollständig
- Bestellpositions-Nr.
- Bestellte Menge (Soll-Menge)
- Gelieferte Menge (Ist-Menge)
- Anzahl der Versandeinheiten im Lieferschein
- Anzahl der Versandeinheiten kumuliert der Lieferung
- Kundenbestell-Nr. „KBN“ (kein muss)



Muster Lieferschein

Datum: Datum

LIEFERSCHEIN

| | | | |
|-----------------------|-----------------------|---------------|----------------------------|
| Ihr Firmenname | LIEFERADRESSE: | Name | RECHNUNGSEMPFÄNGER: |
| Straße | | Firmenname | Name |
| PLZ Ort | | Straße | Firmenname |
| Telefon | | PLZ Ort | Straße |
| Faxnummer | | Telefon | Telefon |
| E-Mail | | Kunden-ID: ID | Kunden-ID: ID |

ANLIEFERUNGSINFORMATIONEN:

FESTER ANLIEFERTAG: MONTAG

WARENANNAHMEZEITEN: SIEHE CARGOCLIX

| | |
|---|-------------------------------|
| BESTELLINFORMATIONEN: | AUFTRAGSINFORMATIONEN: |
| BESTELL-NR.: 001.A51L-12345678.001 | LIEFERBEDINGUNG: FREI |
| BESTELL-DATUM: XX.XX.2020 | VERSANDART: SPEDITION |
| BESTELLER: | |
| KUNDEN-NR.: 1234 | SPEDITIONSMERKMAL: XXX |
| AUFTRAGS-NR.: 54321 | LKW: TRUCK |
| UST-IDNR.: DE000 | |

Lieferant Ansprechpartner:
Sochbearbeiter Innendienst:
Telefon:

| Pos. | Artikelbezeichnung GTIN KBN | Bestellte Menge | Gelieferte Menge | offene Menge | ME |
|------|-----------------------------------|-----------------|------------------|--------------|-------|
| 1000 | xxx xxx xxx | 10 | 10 | | Stück |
| 2000 | xxx xxx xxx | 5 | 5 | | Meter |

Gesamtzahl Versandeinheiten: x Paletten/Karton

IHR LOGO

Ihr Firmenlogo

VIELEN DANK FÜR IHRE BESTELLUNG!

1.11.2 Frachtbrief/Rollkarte

Für eine schnelle Bearbeitung der Bestellungen im Wareneingang wird der einwandfreie Empfang der Ware zunächst ausschließlich auf Collibasis oder Anzahl Paletten durch Unterschrift des GC-Standorts bestätigt.

Hierzu können Frachtbrief oder Rollkarte als Dokument zur Verfügung gestellt werden oder elektronisch auf einem MDE.

WICHTIG: Bei der elektronischen Variante müssen Abweichungen einfach durch den GC-Standort quittiert und vom Fahrer gegengezeichnet werden können.

Besteht diese Bestätigungsmöglichkeit nicht behält sich GC die Annahme der Ware vor.

Bei internationalen Transporten gelten hinsichtlich des Frachtbriefes die Vorschriften des CMR.

1.12 Ladehilfsmittel und Verwaltung

Alle Mehrweg-Behälter sowie Mehrweg-Ladungsträger werden 1:1 getauscht, sofern nicht anders im GC-Rahmenvertrag vereinbart. Defekte Ladungsträger werden nicht getauscht und nicht vergütet.

Erfolgt kein direkter Leerguttausch ist der Grund auf den Frachtpapieren festzuhalten! Eine nachträgliche Abholung bei den GC-Standorten ist vom Lieferanten bzw. vom Frachtführer mit dem jeweiligen GC-Standort zu koordinieren.

Das Leergut wird durch GC transportbereit für die Abholung bereitgestellt.

GC erwartet einen separaten Lieferschein für kostenpflichtige Ladehilfsmittel.

1.12.1 Ladungsträger

Grundsätzlich sind für alle Anlieferungen an die Lager der GC-GRUPPE Europoolpaletten und Gitterboxen zu verwenden, die den Normen der European Pallet Association (EPAL) unterliegen. Die Paletten und Gitterboxen müssen den Qualitätsstufen „Neuwertig“ oder „Gebrauchttauschfähig“ entsprechen.

Der Überstand der Ware darf sich in einer maximalen Toleranzgrenze von 50 mm bewegen.

Ausnahmen gibt es nur für Artikel, die nicht geeignet sind, mit solchen Ladungsträgern transportiert zu werden. Die Verwendung von Spezial-Ladungsträgern muss im Rahmen einer Verpackungsvorschrift festgelegt sein und ist damit Bestandteil des GC-Rahmenabkommens.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich die Ladungsträger zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch GC oder durch den Kunden von GC in einwandfreiem Zustand befinden.

Bestimmte Warengruppen machen die Abstimmung einer Verpackungsvorschrift notwendig.

1.12.2 GC-Modul

Die Packhöhen der Europoolpaletten dürfen inklusive des Ladungsträgers die folgenden Maße nicht überschreiten. Dies gilt auch für das Bilden von Sandwichpaletten.

1.200 mm x 800 mm x 1.200 mm (L x B x H) Gitterbox

1.200 mm x 800 mm x 1.800 mm (L x B x H) Standard-Höhe GC-Logistik

1.200 mm x 800 mm x 2.400 mm (L x B x H) maximale Standard-Höhe GC-Logistik

Bei Abweichungen aufgrund von Artikelbeschaffenheit o. ä. ist der Prozess mit dem strategischen Einkäufer in Absprache mit der Logistik bzw. dem Supply Chain Management zu prüfen und vor Auslieferung abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung der Modulgrößen ohne Bestätigung der Logistik vor Ort kann die Annahme verweigert werden. Es kommt zur Erfassung eines Logistikmangels durch den GC-Standort. Die entstandenen Kosten trägt der Lieferant.

1.12.3 Ladehilfsmittel die u.a. bei der GC Verwendung finden

| | | | |
|---|-----------------|--|--|
| Europalette | KBN: EUROGEBR | Rohrpalette | |
|  | |  | |
| Gitterbox | KBN: GITTERBOX | Rohrpalette mit offenen Boden | |
|  | |  | |
| Aufsatzrahmen | KBN: HAR8012020 | Rinnenpalette RI3 | |
|  | |  | |
| Drehstapelbehälter | KBN: SHK4060 | Rinnenpalette RI5 | |
|  | |  | |
| KTG-Kabeltrommel | KBN: KTGxxx | | |
|  | | | |

Beispielfotos:

Umgang mit Schachtware Beton:

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Schachtwaren und voluminöse Betonwaren werden einzeln und gesichert auf Europaletten angeliefert. Die Ware muss für eine eindeutige Identifizierung gelabelt sein.

Umgang mit Straßenkappen und Ersatzdeckeln:

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Straßenkappen werden auf Paletten mit Schutzfolie /-bändern und zusätzlichen Kanthölzern auf der Ladung geliefert. Die Ware wird gelabelt. Ersatzdeckel werden sortenrein verpackt geliefert (keine lose Schüttung).

Umgang mit Trag- und Umrandungsplatten:

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Trag- und Umrandungsplatten werden liegend gestapelt und mit einer bündig abschließenden Oberfläche angeliefert. Es werden zusätzliche Ladungssicherungen je VPE wie z.B. Stahlbänder oder Folien benötigt, um eine Absturzgefahr zu verhindern. Als Ladungsträger werden Europaletten eingesetzt. Jede VPE wird mit der entsprechenden Stückzahl und Artikelbezeichnung gelabelt.

Umgang mit Geotextilien:

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Geotextilien werden sortenrein und in Gebinden geliefert. Jedes Gebinde wird mit mindestens 10cm hohen Kanthölzern unterlegt. Jedes Gebinde wird an der Stirnseite und seitlich gekennzeichnet.

Umgang mit Kunststoffformteilen:

Falsch (Gebinde fehlt):

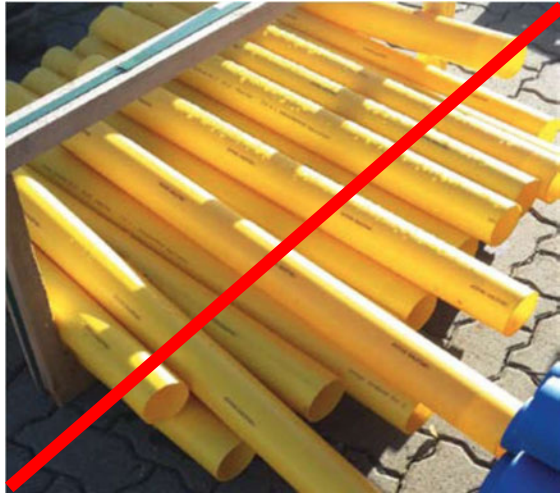


Transportvorschriften:

Kunststoffformteile werden je nach Dimension in 10er oder 5er Gebinden, sortenrein und in PKR- (Holzpalette mit Aufsatzrahmen) oder Gitterboxen geliefert.

Umgang mit Kunststoffvortriebsrohren:

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Vortriebsrohre werden nur noch in geschlossenen Boxen (PKR- oder Gitterboxen) geliefert.

Umgang mit Überflurhydranten:

Vorgabe:



Transportvorschriften:

Überflurhydranten werden auf Europaletten mit entsprechender Fixierung und Zusatzsicherung der Oberfläche geliefert. Die Oberfläche ist mit transparenter Stretchfolie zu sichern. Alle Lieferungen beinhalten Packlisten und Warenkennzeichnungen.

Umgang mit Einbaugarnituren:

Vorgabe < 1,8 Rd



Vorgabe > 1,8 Rd



Transportvorschriften:

Alle Einbaugarnituren bis 1,8 Rd werden ausschließlich in Gitterboxen geliefert.

Alle Einbaugarnituren ab 1,8 Rd werden auf Spezialladungsträgern (z.B. Europalette mit passgenauer Kartonage) angeliefert.

Als Oberflächenschutz wird Wellpappe oder Styropor zwischen den einzelnen Lagen eingesetzt. Bei Gitterboxlieferungen wird zusätzlich zwischen der Gitterboxwand und den Einbaugarnituren Wellpappe eingesetzt. Alle Lieferungen beinhalten Packlisten und Warenkennzeichnungen.

Umgang mit PE-Rohren für Ring- und Stangenware (Modul A-B)

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Alle PE-Rohre werden verkappt/verdeckelt angeliefert. Diese werden gegen ein Herausfallen gesichert. Die Rohre werden sortenrein geliefert. Ein Rohr-in-Rohr System ist nicht erlaubt.

PE Ringbunde < DA50 sind palettiert, gebündelt und gestreckt zu liefern.

PE Ringbunde > DA50 sind stehend zu liefern. Jeder Ringbund wird einzeln gelabelt.

PE Stangenware (6m bis 12m) wird sortenrein palettiert (keine Mischbunde) und palettenweise gelabelt. Für das Anheben der Ladungsträger wird eine 10cm Mindesthöhe vom Boden (Greifspalt für Staplerfahrzeuge) vorgeschrieben.

Umgang mit Kunststoffplatten (Halbzeuge)

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Gegen eine mechanische Beschädigung müssen die Ladungsträger vor der Beladung mit Kartonagen abgedeckt werden. Gegen Witterungsschäden müssen die Kunststoffplatten komplett mit Folie umzogen sein und dürfen nur mit geschlossenen Fahrzeugen angeliefert werden. Für das Anheben der Ladungsträger wird eine 10cm Mindesthöhe vom Boden (zwischen Boden und Greifhöhe) vorgeschrieben. Die Mindesthöhe der Kanthölzer muss mind. 10 cm betragen.

Umgang mit Gussformteilen

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Alle Formteile > DN250 werden auf Europaletten und sicher verdeckelt geliefert. Die VPEs werden mit transparenter Folie eingeschumpft.

Umgang mit Edelstahlrohren / -formteilen

Falsch:



Richtig:



Transportvorschriften:

Edelstahlrohre sind verpackt anzuliefern, um das Risiko von Beschädigungen und Verschmutzungen zu minimieren. Als Verpackung und Ladungsträger werden Kanthölzer vorgeschrieben. Für das Anheben der Ladungsträger wird eine 10cm Mindesthöhe vom Boden (zwischen Boden und Greifhöhe) vorgeschrieben. Für die Zeugnisverwaltung wird eine chargenreine Verpackung benötigt.

Wichtig:

Alle Edelstahlrohre werden verkappt / verdeckelt angeliefert. Diese werden gegen ein Herausfallen gesichert. Die Rohre werden sortenrein geliefert. Ein Rohr-in-Rohr System ist nicht erlaubt.

1.13 Logistikmängel

Das betreffende GC-Haus dokumentiert im Wareneingang festgestellte Mängel bzw. Verstöße gegen die Vorgaben dieser Richtlinie und zeigt diese dem Lieferanten zeitnah (in der gesetzlichen Frist §377 HGB Abs. 1 HGB) an. Diese werden auf elektronischem Weg übermittelt. Hierfür benötigt GC eine zentrale Mail-Adresse des Lieferanten.

Der Lieferant ist gehalten, innerhalb von 3 Werktagen auf die Anzeige zu reagieren und das Abstellen des Mangels für zukünftige Anlieferungen zu bestätigen, bzw. anzukündigen, die Ursache des Mangels in geeigneter Frist zu beseitigen.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (beispielsweise bei versteckten Mängeln).

Belastungen der Mängel werden in einem festen Intervall von GC zentral erfasst.

Als Anlage zu dieser Belastung erhält der Lieferant eine detaillierte Aufstellung zu jedem Mangel.

Mit diesem Ablauf stellt GC die Prozesse sicher und kann gezielt auf Prozessschwächen reagieren und auf eine Optimierung aufmerksam machen.

1.13.1 Arten

ANSCHR falsche Lieferanschrift

Wenn die Lieferung nicht an die auf dem Bestellvorgang vermerkte Adresse geliefert wurde.

BESTVG Bestellnummer fehlt, ist falsch o. unvollständig

Im Lieferschein fehlt die korrekte und vollständige Angabe unserer Bestellvorgangsnummer. Eine Zuordnung ist nicht möglich.

DEFEKT Defekte Ware bei WE-Kontrolle

DEFEKT liegt vor, wenn die Ware innerhalb der Verpackung (Karton/Palette) als defekt entdeckt wird.

FALSCH Falsche Artikel geliefert

Stimmt der gelieferte Artikel nicht mit dem auf dem Lieferschein aufgeführten Artikel überein liegt ein FALSCH vor.

LAMIFE Defekte Ladehilfsmittel (LHM)

Ein LAMIFE liegt vor, wenn die Ladehilfsmittel offensichtlich defekt sind und GC gezwungen ist, die Ware zur weiteren Verarbeitung neu zu palettieren. In diesem Fall behält GC sich vor, die LHM nicht zu tauschen oder die gesamte Annahme zu verweigern.

LIAVIS Fehlendes oder falsches Lieferavis

Fehlendes oder falsches elektronisches Lieferavis bei einem Lieferanten, der DESADV mit oder ohne NVE an GC sendet.

LIEFEH Lieferschein und/oder Frachtbrief wurde nicht vom Fahrer mitgeführt

Ein LIEFEH liegt vor:

- wenn keine Papiere wie in 1.11.2 beschrieben bei der Lieferung dabei waren. Lieferanten, die die Ware mit DESADV inkl. NVE avisieren sind von diesem Fehler befreit, müssen die Lieferscheine aber an der Ware mitführen. Bei Lieferanten ohne jegliche elektronische Übermittlung des Lieferscheins ist es zwingend notwendig, dass der Lieferschein mitgeführt und an der Warenannahme abgegeben wird.
- wenn falsche Papiere in Cargoclix® hochgeladen wurden, die nicht zur Sendung gehören

MENGEN Mengenabweichung

MENGEN liegt vor, wenn die Anzahl der gelieferten Ware, nicht mit der Menge in dem Lieferschein/Lieferavis übereinstimmt

SONSTI sonstige Mängel

SONSTI liegt bei jedem anderen Mangel vor, der nicht zu den Punkten hier beschrieben wurde. Genaue Mangelbeschreibung erfolgt per Text in dem PDF-Dokument.

Beispiele u.a.:

- Kennzeichnung der Versandeinheit (NVE) nicht korrekt ist
- keine oder unzureichende Kennzeichnung bei Gefahrgut
- Anlieferung Paketdienst entspricht nicht den Anforderungen aus Kapitel 1.10.2
- Nichteinhaltung der GC-Module
- wenn die Verpackung grundsätzlich nicht lt. Kapitel 1.6 - 1.8 umgesetzt wurde

STORNO Lieferung trotz Storno

STORNO liegt vor, wenn die Ware trotz Stornierung der Bestellung geliefert wird. Voraussetzung ist, dass der Einkauf das Storno rechtzeitig mit dem Lieferanten abgestimmt hat und dieser die Ware noch stoppen konnte.

TRANSC offener Transportschaden

Ein TRANSC liegt vor, wenn bei der Anlieferung die Sendung offensichtlich eine Beschädigung aufweist.

TRENFE Lieferung nicht vorgangsweise gepackt keine Trennung nach BL, BI, BB ...

Dieser Fehler wird erfasst, wenn Lager- und Beschaffungsware nicht sauber voneinander getrennt gepackt wurde, obwohl das einfach und ohne hohe zusätzliche (Fracht-)Kosten möglich gewesen wäre. Ein TRENFE liegt vor, wenn:

- L-Ware und B-Ware eines Artikels in einen Karton gepackt werden, ohne dass dies äußerlich erkennbar ist.
- nach Abschnitt 1.3.3 auf Mischpaletten die einzelnen Lieferscheinpositionen bzw. Artikel nicht körperlich getrennt verpackt bzw. entnehmbar sind
- derselbe Artikel auf mehreren Paletten verteilt wird
- Set, Jumbo, bestehend aus Artikel nicht erkenntlich auf einer Ladeeinheit verpackt sind

Ein TRENFE liegt **nicht** vor, wenn:

- z.B. 3 Duschabtrennungen L-Ware auf einem Gestell mit 3 Duschabtrennungen B-Ware
- oder der Lieferant liefert eine Palette, auf der sowohl ein Karton L-Ware als auch ein Karton B-Ware sichtbar enthalten sind

B-Ware muss vorgangs- (und damit kundenspezifisch) in eine Umverpackung kommissioniert werden und sollte immer einfach entnehmbar sein, ohne andere Ware wegräumen zu müssen. Eine Umverpackung mit B-Ware darf nur oben gut sichtbar auf einer Versandeinheit mit Lagerware kommissioniert werden.

ZEITFE Entladezeitfenster, WAN-Zeiten nicht eingehalten

Es handelt sich bei dem Zeitfenster um die Netto-Belegzeit der Rampe. Der Spediteur hat sich rechtzeitig an der Warenannahme von GC zu melden (mind. 10 Min vor Beginn des Zeitfensters)

Ein ZEITFE liegt vor, wenn:

- kein Zeitfenster gebucht wurde
- ein gebuchtes Zeitfenster mit mehr als 15 Minuten Abweichung nicht eingehalten wurde und der Fahrer/Dienstleister sich nicht innerhalb von 2 Stunden vor gebuchtem Zeitfenster gemeldet hat
- das Zeitfenster maßgeblich zu kurz gebucht wurde. (z. B. gemeldet sind 10 Paletten, geliefert werden 30), sprich die falsche Menge der LHM gebucht wurde
- die Warenannahmezeiten gänzlich missachtet werden
- die falsche Abladestelle gebucht wurde.

In diesen Fällen kann es zu Wartezeiten oder ggf. zu einer Annahmeverweigerung kommen.

2 GC goes SAP

2.1 Trennung & Kennzeichnung der GC-Bestell-Vorgangsarten

GC unterscheidet vier Bestellvorgangsarten. Bestellung Lagerware, Bestellung Strecke, Bestellung Kunden und Bestellung Dienstleistung. Die Bestellvorgangsarten definieren das Anlieferkonzept.

Mit der Einführung von SAP, die schrittweise und häuserweise erfolgt, lassen sich die Bestellvorgangsarten nicht mehr wie unter Kapitel 1.5 beschrieben anhand der Bestellvorgangsnummer ableiten.

Die Bestellvorgangsarten lassen sich an der Kennung der Bestellung sowohl im schriftlichen Dokument als auch in der EDI Übertragung ableiten.

Alle Bestellvorgangsnummern werden im Nummernkreis zwischen 4500000000 und 4599999999 liegen.

2.1.1 Kennzeichnung im schriftlichen Dokument

Lagerware wird mit „Bestellung Lagerware“ im Dokument gekennzeichnet.

| Bestellung Lagerware | | Seite 1 von 1 | |
|-----------------------------|---------------|---------------|------------|
| Bestellnr. | 4500002179 | Belegdatum | 27.01.2022 |
| Lieferantennr. | 2108782 | Lieferdatum | 03.02.2022 |
| Unsere Kundenr. | TEST690G | | |
| Bestellt per | EDI und Email | | |
| Ansprechpartner | Einkäufer 1 | | |
| Telefon | 06227/341285 | | |

Streckenbestellungen werden mit „Bestellung Strecke“ im Dokument gekennzeichnet.

| ABHOLBESTELLUNG | | Seite 1 von 1 | |
|------------------------|---------------|---------------|------------|
| Bestellnr. | 4500002169 | Belegdatum | 26.01.2022 |
| Lieferantennr. | 2015893 | Lieferdatum | 27.01.2022 |
| Unsere Kundenr. | TEST680 | | |
| Bestellt per | EDI und Email | | |
| Ansprechpartner | Einkäufer 1 | | |
| Telefon | 06227/341285 | | |

Beschaffungsware wird mit „Bestellung Kundeneinzel“ im Dokument gekennzeichnet.

| Bestellung Kundeneinzel | | Seite 1 von 1 | |
|--------------------------------|---------------|---------------|------------|
| Bestellnr. | 4500002181 | Belegdatum | 27.01.2022 |
| Lieferantenr. | 2108782 | Lieferdatum | 03.02.2022 |
| Unsere Kundenr. | TEST680G | | |
| Bestellt per | EDI und Email | | |
| Ansprechpartner | Einkäufer 1 | | |
| Telefon | 06227/341285 | | |

2.1.2 Kennzeichnung im EDI Dokument – Subset EDItec

In der EDI ORDERS Nachricht werden für die drei Bestellarten eigene Kennzeichen übermittelt:

Im Segment BGM, Datenelementgruppe C002 im Datenfeld 1001 finden sich die folgenden von GC eingesetzten Qualifier:

Bestellung Lagerware:

- „120“ Bestellung (Lagerbestellung)
- „YA8“ Ausnahmebestellung Lager (120)

Bestellung Strecke:

- „126“ Streckenbestellung

Bestellung Kundeneinzel:

- „227“ Kommissionsbestellung (pro Bestellung nur eine Kundenkommission)
- „YK8“ Ausnahmebestellung Kommission (227)

Zu finden ist das in der [Implementierungsrichtlinie](#) auf Seite 11.

Die unter Kapitel 1.5.1 bis 1.5.5 beschriebenen Verpackungsvorgaben gelten unverändert wie dort beschrieben auch bezogen auf die auf SAP umgestellten Bestell-Häuser.

2.1.3 Kennzeichnung im EDI Dokument – Subset EDIlektro

In der EDI ORDERS Nachricht unterscheiden sich die Bestellarten nicht in unterschiedlichen Qualifiern, sondern ausschließlich in der Lieferadresse.



Im Segment BGM, Datenelementgruppe C002 im Datenfeld 1001 finden sich die folgenden von GC eingesetzten Qualifier:

„220“ Bestellung

„YB1“ Bestellung mit zusätzlichem Hinweistext

Zu finden ist das in der [Implementierungsrichtlinie](#) auf Seite 11.

Die unter Kapitel 1.5.1 bis 1.5.5 beschriebenen Verpackungsvorgaben gelten danach unverändert wie dort beschrieben, bezogen auf die auf SAP umgestellten Bestell-Häuser.